

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Anfangsgründe des Wechselrechts

Musäus, Johann Daniel Heinrich

Kiel, 1777

VD18 12442739

Erstes Kapitel. Von Sicherheit der Wechsel.

urn:nbn:de:gbv:45:1-15534

Dritter Abschnitt.
 Von zufälligen Stücken bey
 Wechsel-Contract.

Erstes Kapitel.
 Von Sicherheit der Wechsel.

§. 90.

Es treten bisweilen Umstände ein, welche die ordentliche Endigung des Wechselcontractes verhindern, und den Contrahenten nachtheilig werden können; wesfalls man bey dem Wechselcontract einige außerordentliche Sicherheitsmittel eingeführt hat. Diese werden nun entweder gleich anfänglich gebraucht, allen Nachtheil zu verhüten, oder sie treten erst in der Folge ein.

§. 91.

Die so im Anfang gebraucht werden, dienen besonders zur Sicherheit derer beyden Contrahenten, die eigentlich den Wechselcontract eingehn. Vorzüglich des Remittenten, dem sein Geld ausgezahlt, und es erst durch des Trassanten Vermittelung an einem andern Orte wieder haben will.

§. 92.

§. 92.

Die größte Sicherheit erhält er, durch ein wirklich übergebenes Unterpfand^{a)}, da man ihm ohne viele Weicläufigkeit, durch die geschwindere Verkaufung desselben, zu seiner Bezahlung zu verhelfen pflegt.

a) v. Selchow §. 88.

§. 93.

Gewöhnlicher aber ist die Pfandverschreibung^{a)}, welche durch die sogenannte clausulam hypothecae geschieht^{b)}.

a) FRANCKE Instit. iur. Camb. Lib. II. Sect. II. Tit. I. p. 59 sq.

b) BASTINELLER de iure creditoris litterarum cambialium cum vel sine clausula hypothecae. Halae 1715. Zipfel Sect. VI. p. 117. STRYCK de caut. contractuum Sect. III. Cap. V. §. 20.

§. 94.

Wenn diese gebraucht wird, so wird sie mehrentheils auf alle Güter erstreckt, und ist die Formel gewöhnlich, sub hypotheca omnium bonorum.

§. 95.

Doch pflegt es auch zu geschehen, daß dem Gläubiger, auf den nicht Zahlungsfall, eine Specialhypothek auf besondere Güter, als Waarenlager, oder auch andere Sachen gegeben wird.

§. 96.

In Ansehung der Wirkung des Pfands sowohl als der Hypothek, sind in einigen Wechselordnungen

gen besondere Bestimmungen, gemeiniglich aber bleibt es bey Verfügungen des gemeinen Rechts.

§. 97.

Hier giebt nun erstlich das Pfand das Recht, durch dessen Verkauf unverzüglich Befriedigung zu erlangen^{a)}; und behält der Gläubiger, solches auch, im Fall Concurs entsteht, zu seiner Sicherheit in Händen^{b)}.

a) STRYCK in VI. Mod. ff. Tit. Qui potiores in pignore §. 2.

b) G. L. BOEHMER diff. de iure retentionis §. XIX. MEVIVS P. II. Decif. 15. S. 3. E. Magdeb. W. O. Art. XXXVI. Märkische Art. XLI. Ius Lubec. P. III. Tit. IV. Art. V. Leipziger W. O. §. 34. Frankfurther Art. 20.

§. 98.

Die clausula hypothecae hat ebenfalls der Regel nach, eine der Absicht der Contrahenten gemäße Wirkung^{a)}, und giebt auch im Concurs solchen Gläubigern vor andern einen billigen Vorzug.

a) Beck Cap. 15. §. 10. BASTINELLER l. c. §. XIII.

§. 99.

In einigen Wechselordnungen ist die Wirkung der clausula hypothecae dahin eingeschränkt worden, daß solche Wechsel im Concurs vor andern keinen Vorzug, sondern mit denselben gleiches Recht haben sollen^{a)}, wodurch aber die Clausul nicht für ganz unkräftig erklärt ist^{b)}.

a) Z. E. in dem K. Preussischen Wechselrecht Art. 51. bey Siegel T. I. p. 132. womit die erneuerte Königl. Preussische W. O. vom 30. Januar 1751 Art. 16. bey

48 Dritter Abschnitt. Erstes Kapitel.

Uhl in der ersten Fortsetzung p. 6. zu vergleichen. S. auch Corp Constit. March. 2. Th. 2. Abh. S. 35. und Wangerow Entwurf des Wechselrechts nach den Grundsätzen der preussischen Staaten §. 227.

b) S. von Selchow §. 87.

§. 100.

Es können ferner, wo es nicht ausdrücklich verboten ist ^{a)}, auch zur Sicherheit der Wechsel Bürgen gestellt werden ^{b)}. Diese müssen sich eigentlich in dem Wechselbrieife selbst durch Unterschreibung ihres Namens für die Richtigkeit des Wechsels verbinden, und so heißt die dadurch geleistete Sicherheit *avallum* ^{c)}, und kann ein solcher Bürge ebenfalls nach Wechselrecht als ein Hauptschuldner belangt werden. Wenn hergegen die Verbürgung nicht in dem Wechselbrieife selbst geschehen, so muß zwar der Bürge für die Sicherheit des Wechsels stehen, doch kann man nicht nach der Strenge des Wechselrechts gegen ihn verfahren ^{d)}.

a) SAVARY *Negoc. parf.* P. II. Libr. III. Cap. VII. p. 262.

b) GERICKEN *de fideiussoribus cambialibus*. Gieß. 1752. I. LVDOV. HETZLER *de differentiis iuris romani et iuris Cambialis hodierni in fideiussione*. Argentorat. 1755.

c) *Ludovici* Cap. IV. §. 39.

d) FRANCKE *Libr. II. Sect. VII. Tit XX. §. 7.* p. 341.

§. 101.

So dient auch die Ausstellung mehrerer Wechsel über eine Post dem Briefinhaber zur Sicherheit auf den Fall, wenn ein Wechsel sollte verlohren gehn (§. 45.).

§. 102.

§. 102.

Ben Messenwechseln, braucht der Trassant den Wechsel nicht eher als kurz vor, oder bald nach Anfang der Messe auszufertigen. In diesem Fall, muß er dem Remittenten zu seiner Sicherheit einen Interimschein oder Versicherung ausfertigen, daß er ihm zu seiner Zeit den Wechsel richtig einliefern wolle ^{a)}, welches eigentlich nur eine Versicherung ist, bisweilen aber auch die Form eines Wechsels hat ^{b)}.

a) Siegel P. II. Cap. III. §. IV. p. m. 132 sq.

b) Ein solcher Interimswechsel wird z. E. erfordert, nach dem allgem. Preuß. W. R. Art. XLVII. S. Siegel P. II. Cap. II. §. II.

§. 103.

Der Trassant selbst hat in allem Betracht Ursache, für seine Sicherheit zu sorgen, und dieses erstlich, in dem Fall, wenn er, ohne die Valuta des Wechsels erhoben zu haben, solchen von sich stellt. Hier ist wieder ein Interimschein gewöhnlich ^{a)}, worinn sich der Remittent anheischig macht, falls der Wechsel acceptirt würde, die Valuta zu entrichten ^{b)}.

a) Siegel P. II. Cap. II. §. II. p. m. 112.

b) Hiermit darf aber der Wechsel *à Retour* nicht verwechselt werden, welches ein dem Trassanten an Zahlungsstatt eingelieferter Wechsel ist. S. Siegel P. II. Cap. I. §. IX. p. m. 103.

§. 104.

Andern Theils ist ihm sehr daran gelegen, daß der Wechsel seiner Absicht gemäß honorirt werde, und dazu dient der *Aviso*-Brief (§. 49.).

D

§. 105.

50 Dritter Abschnitt. Erstes Kapitel.

§. 105.

Falls aber der Wechsel nicht sollte acceptirt oder bezahlt werden, so ersucht der Trassant öfters einen dritten durch die sogenannte Adresse oder *Notiz*^{a)}, denselben zur Ehre des Wechselbriefs zu honoriren^{b)}.

a) BARTH in hodegeta forensi Cap IV. §. IV.

b) FRANCKE Libr. II. Sect. II. Tit. V. p. 74.

§. 106.

Der Acceptant erhält auf den Fall, wenn er den Wechsel bezahlt, in dem *Aviso*-Brief Anweisung und Sicherheit.

§. 107.

Wenn ihm diese Versicherung nicht ansteht, so kann er *sopra protesto* acceptiren, und hat er sodann vermöge des Protests das Recht, seiner Entschädigung wegen, gegen den Trassanten nach Wechselrecht zu klagen (§. 132.).

§. 108.

Der Präsentant, hat mit dem Remittenten gleiche Sicherheit. Wenn es aber mit der Acceptation und Bezahlung unrichtig geht, so muß er seiner Sicherheit wegen protestiren (§. 115 u. f.).

§. 109.

Dieser Protest geht nun zurück an den Trassanten, welcher, wenn nicht der ganze Wechselcontract aufgehoben wird, durch Bürgen, Unterpand, Niederlegung des Geldes, oder durch Ausstellung eines neuen guten Wechsels Sicherheit zu leisten schuldig ist.

§. 110.

§. 110.

Ueberhaupt zur Sicherheit der Wechselforderung dient an einigen Orten die Zurückbehaltung solcher Waaren, die man von einem Schuldner in Händen hat ^{a)}, ob es gleich nicht immer angeht ^{b)}.

a) BASTINELLER cit. diff. §. VII. nr. 5. FRANCKE Lib. II. Sect. II. Tit. 3. p. 60.

b) Ludovici Cap. X. §. 16.

§. 111.

Wenn endlich rechtmäßige Ursachen eintreten, Arrest auf eines Schuldners Waaren zu suchen, so ist auch dieses ein Mittel der Sicherheit: zumal an denen Orten, wo der Arrest ein Pfandrecht giebt ^{a)}.

a) BASTINELLER l. c. §. IX.





Zweytes Kapitel. Vom Wechselprotest.

§. 112.

Ein vorzügliches Mittel ist Protestation^{a)}, oder die solenne Erklärung, daß man seinem aus einem Wechsel habenden Rechte nicht entsagen, sondern sich solches vorbehalten wolle^{b)}: welche in Wechselfachen vielfältig nöthig ist.

a) THOMASIVS de protestatione ius protestantis conferuante. progr.

b) UFFENBACH dissert. de protestatione in cambiis. Altorfi 1715.

§. 113.

Der Grund derselben beruht in Rücksicht auf trassirte Wechsel, in der Verbindlichkeit des Trassanten, für die richtige Beendigung des Wechselcontracts zu stehen^{a)}; welches bey einigen Wechselfeln, wenn sie indossirt sind, allenfalls auf den Indossanten seine Anwendung findet^{b)}. Wobey aber auch nichts darf vorgenommen werden, wodurch ein Briefinhaber seinem habenden Rechte entsagt, oder sich mit einem andern einläßt.

a) S. meine Diff. de Trassato litteras cambiales in honorem acceptante Cap. I. §. I. Es geht hier nach der teutschen Paromie Hand muß Hand wahren.

b) DONDORF de termino peremptorio solutionis et protestationis cambiarum. §. 27. HOECKNER de litterar. cambialium indossamento Cap. III. §. II. Sonst ist bey eigenen Wechselfeln nicht leicht Protest nöthig.

§. 114.